

## Arbeitszeitpaket 2018

### Mehr Flexibilität, klare Ablehnungsrechte

Mit 1. September 2018 ist die Novelle zum Arbeitszeitgesetz (AZG) und zum Arbeitsruhegesetz (ARG) in Kraft getreten. Zentraler Inhalt der Novelle ist die Erlaubnis, Mitarbeiter bis zu 12 Stunden am Tag beschäftigen zu dürfen. Anschließend werden die wesentlichen Punkte beleuchtet sowie das Verhältnis zum Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Handwerk und Gewerbe, Dienstleistung, Information und Consulting (RKV), der für Angestellte im Entsorgungs- und Ressourcenmanagement anzuwenden ist.

#### Tägliche Höchstarbeitszeit 12 Stunden

Bisher durften Mitarbeiter, je nach gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Ermächtigung, maximal bis zu 10 Stunden pro Tag beschäftigt werden.

**Nun dürfen Mitarbeiter bei entsprechendem Bedarf bis zu 12 Stunden am Tag beschäftigt werden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 60 Stunden.** Erst bei Überschreitung der 12 Stunden-Grenze liegt ein Verwaltungsstrafatbestand vor, der vom Arbeitsinspektorat zur Anzeige gebracht werden kann. Zu beachten ist, dass die Sonderregelungen für Lenker im AZG bzw. in den einschlägigen EU-Verordnungen nicht geändert worden sind. Dort, wo bis dato schon Arbeitsleistungen von bis zu 12 Stunden oder mehr möglich waren, gilt dies auch weiterhin unverändert.

An den Bestimmungen, wie geleistete Arbeitszeiten zu bezahlen sind, ändert sich mit der Neuregelung nichts. Somit bleiben die Vorschriften bzgl. der Entlohnung von Überstunden unverändert aufrecht.

Zu unterscheiden ist daher weiterhin sehr genau zwischen Normalarbeitszeit (keine Zuschläge, bereits mit Grundlohn abgedeckt) und Überstundenarbeit (zusätzlich zu bezahlende Arbeitsleistung, mindestens 50% Zuschlag). Beispielsweise durften bei durchrechenbarer Arbeitszeit schon



© istock

bisher nur 9 Stunden Normalarbeitszeit am Tag geleistet werden, die zehnte Stunde am Tag war bereits als Überstunde zu entlohnen. Dies gilt umso mehr, wenn künftig bis zu 12 Stunden gearbeitet werden sollte. Die 11. und 12. Stunde am Tag ist daher zumeist als Überstunde zu entlohnen (Ausnahme s. bei Gleitzeit).

#### Gleitzeit

Der wesentliche Inhalt der gleitenden Arbeitszeit ist, dass der Arbeitnehmer selbst festlegt, wann er mit seiner Tagesarbeitszeit beginnt und wann er sie beendet.

Die Leistung dieser Arbeitszeiten beruht grundsätzlich auf der Zeitautonomie des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat auf die Verteilung der Arbeitszeiten innerhalb des vereinbarten Gleitzeitrahmens nur einen eingeschränkten Einfluss (z.B. in Form von Kernzeiten, fixen sonstigen Anwesenheitszeiten, Mindestbesetzungen in einer Abteilung etc.).

Nachschau  
Fachverbandstag 2018  
Seite 4

e-Vergabe  
Wie werde ich Bestbieter?  
Seite 5

Veranstaltungstipps  
Seite 6



Harald Höpperger  
Obmann der Fachgruppe  
Entsorgungs- und  
Ressourcenmanagement Tirol  
© APA-Fotoservice/  
Krisztian Juhasz

## Liebe Leser, liebe Leserinnen!

Der Begriff der Kreislaufwirtschaft ist in aller Munde. Zum einen hat die EU kürzlich das EU-Kreislaufwirtschaftspaket geschnürt. Dieses stellt sowohl die Gesetzgebung als auch unsere Branche vor große Herausforderungen, um die vorgegebenen Ziele im vorgegeben Zeitraum realisieren zu können. Wesentlich für den Erfolg der Umsetzung ist dabei die Einbindung der produzierenden Industrie. Zudem ist es erforderlich, für den Absatz von Sekundärrohstoffen, Recyklaten und recycelten Produkten einen Markt zu schaffen sowie im Sinne einer effektiven Ressourceneffizienz auch zu fördern. Zum anderen haben wir im Rahmen unseres 16. Fachverbandtages die Kreislaufwirtschaft aus einem anderen Blickwinkel beleuchtet. Gemäß dem Cradle to Cradle-Konzept (C2C) werden alle Produkte nach dem Vorbild der Natur produziert und nach dem Prinzip einer potentiell unendlichen Kreislaufwirtschaft konzipiert. Indem es über die konventionellen Instrumente und Ansätze hinausgeht, unterscheidet es sich vom herkömmlichen Recycling, da es gleichermaßen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Wie Nachhaltigkeit geschäftlich rentabel sein kann, lesen Sie auf Seite 4. Weiters informieren wir über das neue Vergabegesetz (S. 5). In diesem Zusammenhang möchte ich Sie schon jetzt zu unserer ersten Veranstaltung im Jänner 2019 einladen (S. 6.) und wünsche Ihnen eine spannende Lektüre!

Im Rahmen der Gleitzeit kann in Zukunft eine **tägliche Normalarbeitszeit von bis zu 12 Stunden** geleistet werden. Dies **unter der Voraussetzung, dass die Gleitzeitvereinbarung**

- die **Möglichkeit beinhaltet, ein Zeitguthaben ganztägig verbrauchen zu können** und
- den **Verbrauch von Zeitguthaben im Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausschließt.**

Arbeitet nun der Mitarbeiter unter diesen Voraussetzungen an einem Tag aufgrund der autonomen, von ihm selbst vorgenommenen Zeiteinteilung mehr als 10 Stunden, aber höchstens 12 Stunden, handelt es sich dabei um (zuschlagsfreie) Normalarbeitszeit. Überstunden liegen nur dann vor, wenn der Arbeitgeber trotz Gleitzeit Arbeitsstunden explizit anordnet, die über die Normalarbeitszeit von 8 Stunden am Tag bzw. 40 Stunden in der Woche hinausgehen.

**Bestehende Gleitzeitvereinbarungen bleiben aufrecht.** Will man die erweiterten Möglichkeiten nutzen, ist daher **zu prüfen, ob die aktuelle Gleitzeitvereinbarung die oben angeführten Voraus-**



Mag. Wolfram Hitz  
Bundessparte Information und Consulting  
© Astrid Bartl

**setzungen beinhaltet bzw. ob** in der bestehenden Vereinbarung **eine allfällige Deckelung der täglichen Normalarbeitszeit mit 10 Stunden besteht.**

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die bestehende Vereinbarung ergänzt bzw. neu abgeschlossen werden. Besteht im Betrieb ein Betriebsrat bedarf es dazu einer Betriebsvereinbarung.

Der für die **Angestellten** in der Abfallbranche anzuwendende RKV sieht bzgl. der Gleitzeit keine (einschränkende) Regelung vor, wodurch eine Ausdehnung auf bis zu 12 Stunden tägliche und 60 Stunden wöchentliche Normalarbeitszeit möglich wäre.

Findet man auch weiterhin mit einer Normalarbeitszeit von 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Stunden pro Woche das Auslangen, besteht kein Handlungsbedarf. Sollte in diesem Fall ausnahmsweise eine Arbeitsleistung von bis zu 12 Stunden am Tag notwendig sein, wäre dies als Überstunde zu vergüten.

### Ablehnungsrecht des Mitarbeiters

Nach der bisher geltenden Rechtslage ist der Mitarbeiter zur Überstundenleistung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber diese rechtzeitig angeordnet hat und keine berücksichtigungswürdigen Umstände des Angestellten der Überstundenleistung entgegenstehen.

Die Novelle sieht nun vor, dass **Überstunden, wodurch die Tagesarbeitszeit von 10 Stunden bzw.**

die **Wochenarbeitszeit von 50 Stunden überschritten** werden, **vom Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen abgelehnt** werden können.

Hat der Arbeitnehmer die Leistung von Überstunden tatsächlich abgelehnt, darf er deshalb nicht benachteiligt werden, vor allem darf er deswegen nicht gekündigt werden. Wird ein Arbeitnehmer dennoch gekündigt, kann die ausgesprochene Kündigung binnen 2 Wochen bei Gericht angefochten werden.

Darüber hinaus werden in der Novelle nahe Angehörige des Unternehmensinhabers unter bestimmten Voraussetzungen vom Geltungsbereich des AZG und des ARG ausgenommen, auch der Kreis der leitenden Angestellten wurde erweitert. Ebenso neu ist die Möglichkeit, auf betrieblicher Ebene an vier Wochenenden und Feiertagen eine Ausnahme von der Wochenende- und Feiertagsruhe zu vereinbaren.

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://wko.at/arbeitszeitneu>.

## Recyclingholzverordnung Forderungen des Fachverbands umgesetzt

Die Novelle der Recyclingholzverordnung wurde am 12. Juli 2018 (BGBl. II Nr. 178/2018) kundgemacht. In Zusammenarbeit mit der Umweltpolitischen Abteilung der Wirtschaftskammer Österreich ist es dem Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement gelungen, im Zuge der Novellierung wichtige Änderungen in Hinblick auf die Praxistauglichkeit zu erzielen:

### Recyclinggebot (§4 Abs.1)

Durch die gegenständliche Novelle wird in §4 Abs. 1 ein Recyclinggebot für Altholz des Anhanges 1 festgelegt. Der ursprüngliche Begutachtungsentwurf sah keine Einschränkung dieses Recyclinggebots vor, was vom Fachverband kritisiert wurde: Insbesondere dann, wenn große Mengen an Altholz im Umlauf sind, führt dies für Abfallsammler dazu, dass die Althölzer nicht oder nur durch Inkaufnahme von unverhältnismäßig hohen Kosten an die Holzrecyclingbetriebe weitergegeben werden können. Gleichzeitig kann das in den Lagern der Abfallsammler befindliche Altholz nicht den Betrieben der thermischen Verwertung übergeben werden. Es konnte erreicht werden, dass folgende Einschränkung aufgenommen wurde:

**„Die Verpflichtung zum Recycling besteht nicht, wenn die dabei entstehenden Kosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung unverhältnismäßig sind.“**

### Trennung am Anfallsort (§4 Abs. 2)

Im ursprünglichen Begutachtungsentwurf war vorgesehen, dass Altholz gemäß Anhang 1 am Anfallsort getrennt von Fenstern, Fensterstö-

cken usw. zu erfassen, zu sammeln, zu lagern und zu transportieren ist. Der Fachverband wandte hier ein, dass eine Trennung am Anfallsort nicht immer technisch möglich ist beziehungsweise nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein kann. Es konnte erreicht werden, dass die folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

**„Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so hat diese in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.“**

### Nachweis mittels Beurteilungsnachweis (§4 Abs. 4 Ziffer 3)

Für Altholz, das nicht den Vorgaben des Anhanges 2 entspricht, gilt das Recyclinggebot nicht. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, dass der Nachweis, dass das Altholz nicht den Vorgaben des Anhanges 2 entspricht, mittels eines Gutachtens einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu erbringen ist. Der Fachverband konnte hier bewirken, dass anstelle des Gutachtens nunmehr ein Beurteilungsnachweis erbracht werden kann.

### Keine neue Schlüsselnummer (Anhang 1)

Ursprünglich war eine neue Schlüsselnummer mit der Bezeichnung „17220 Altholz, aus der mechanischen Behandlung, nicht qualitätsgesichert“ vorgesehen. Der Fachverband hat hier im Rahmen des Begutachtungsprozesses darauf hingewiesen, dass die bereits vielen bestehenden Schlüsselnummern im Zusammenhang mit Altholz die Notwendigkeit einer weiteren in Frage stellen. In der Novelle scheint nunmehr keine neue Schlüsselnummer auf, was als Erfolg zu werten ist.

**Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>.**

# Fachverbandstag 2018

## „Wenn man die falschen Dinge perfekt macht, ...

... werden sie nur perfekt falsch.“ Wir benötigen Systeme, in denen die menschliche Aktivität nützlich ist für die Umwelt – nicht nur weniger schädlich. Denn weniger schlecht ist noch lange nicht gut, das meint Professor Dr. Michael Braungart, der für den diesjährigen Fachverbandstag als Keynote-Speaker gewonnen werden konnte. Der Erfinder des Cradle to Cradle-Prinzips (C2C) veranschaulicht in seinem spannenden Vortrag die substantielle Bedeutung, die diesem Konzept zugrunde liegt. Seine Argumente untermauert er mit zahlreichen wie „widersinnigen“ Beispielen aus der Praxis, die zum Nachdenken anregen und zum Umdenken auffordern.



v.l.: Sektionschef Christian Holzer (BMNT), Fachverbandsobmann Helmut Ogulin, Fachverbandsgeschäftsführerin Petra Wieser und Altsektionschef Leopold Zahrer. © <https://www.apa-fotoservice.at/galerie/15197/>

### Effektivität statt Effizienz

Heute halten Reifen aufgrund von Ressourceneffizienz zweimal länger als vor 30 Jahren, sind aber umweltschädlicher. Sie fragen sich warum? Zuvor blieb der Abrieb auf der Straße, jetzt wird er eingeatmet. Ressourceneffizienz macht die falschen Dinge perfekt und damit perfekt falsch: Denn etwa die Hälfte der Mikropartikularpolymere in der Elbe sind Reifenabrieb. Aus einem Mobiltelefon würden beim sogenannten Recycling im besten Fall von 41 Elementen gerade einmal 9 teilweise zurückgewonnen, so der Nachhaltigkeitspionier. Er führt viele solcher Beispiele an, die alle eines klarmachen: Kreislaufwirtschaft, so wie sie heute verstanden wird, ist wie Riesenradfahren: Sie bringt uns nicht weiter. Stattdessen fordert Braungart ein Umdenken, einen Paradigmenwechsel: Mit dem Konzept der C2C-Kreislaufschöpfung kann es langfristig gelingen, unsere Umweltprobleme zu lösen, wenn wir hier und jetzt beginnen, unser gesamtes Wirtschaften umzustellen!

### Neues Wirtschaftsprinzip

C2C zeigt neue Wege der Rohstoffnutzung in geschlossenen Kreisläufen auf und setzt direkt beim

Produktdesign an: vollständig kreislauffähig, wirtschaftlich erfolgreich, förderlich für die Umwelt und gesund für den Nutzer. Keine Wegwerfprodukte mit schädlichen Inhaltsstoffen, die wir aufwendig recyceln oder verbrennen. Die Botschaft: C2C-Produkte müssen am Ende nicht teurer sein. Und bessere Zutaten erhöhen die Qualität der Produkte und unsere Lebensqualität.

### Best Practice

Das niederländische Unternehmen Desso produziert seine Teppiche mit gesundheits- und umweltförderlichen Materialien, die im Gegensatz zu herkömmlicher Ware keine giftigen Moleküle ausstoßen, sie verbessern sogar die Raumluft, indem sie Schwebeteilchen binden. Alle Produkte sind so konzipiert, dass sie nach ihrem Gebrauch in geschlossene Kreisläufe eingebracht und hochwertig wiederverwendet werden können. Darüber hinaus bietet Desso eine Leasing-Option inklusive eines umfassenden Service von der Verlegung über die Reinigung und Pflege bis hin zur Entfernung an. Ein bedeutender Schritt beim Übergang zur Kreislaufwirtschaft: Anstelle den Teppich zu besitzen, sieht der Kunden ihn als eine Dienstleistung. Desso nimmt den Teppich am Ende seiner Nutzungsdauer zurück und recycelt ihn.



Prof. Braungart (Leuphana Universität Lüneburg, EPEA Internationale Umweltforschung Hamburg), Erfinder des Cradle-to-Cradle Prinzips, regt zum Nach- und Neudenken an: Er fordert einen grundlegenden Paradigmenwechsel bereits bei der Herstellung von Produkten, sodass sie nach Gebrauch zu 100 Prozent der Natur zurückgeführt oder immer weiterverwendet werden können. Unternehmen werden so unabhängiger von Preisschwankungen an den Rohstoffmärkten, zudem wird die Wirtschaftlichkeit vom Rohstoff bis zum Verbleib des Produkts betrachtet, was den Wertschöpfungszyklus verbessert. © APA Greindl



# Bundesvergabegesetz NEU

## Wie werden Sie Bestbieter?

Das neue Bundesvergabegesetz (BVergG 2018) modernisiert das öffentliche Vergabeverfahren, bringt aber auch zahlreiche Neuerungen für Unternehmer mit sich. Seit August gelten für Aufträge der öffentlichen Hand und von Sektorenauftraggebern neue Regelungen bei Ausschreibung, Vergabe und Ausführung. Der Fachverband organisierte speziell für den Bereich der Winterdienste im September eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit der Bundesbeschaffung GmbH, kurz: BBG. Thematische Schwerpunkte waren die Eckpunkte des neuen Vergaberechts, eine Einführung in die e-Vergabe sowie Tipps für die konkrete Angebotslegung.

### In Kürze: Was ist neu?

Die Beschränkung, dass ein Bieter nur für eine bestimmte Höchstzahl von Losen den Zuschlag erhalten kann, ist nunmehr zulässig. Das Verhandlungsverfahren bleibt eine Ausnahme - ist aber leichter wählbar. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt statt bisher 3 grundsätzlich bis zu 4 Jahre. Im offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 30 Tage, welche im Falle einer Ortsbesichtigung angemessen zu verlängern ist. Zusätzlich zu den bisherigen Ausschlussgründen kann ein Unternehmer ausgeschlossen werden, wenn er im Rahmen eines früheren Auftrages „erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat“, welche die vorzeitige Auftragsbeendigung oder Schadenersatz oder andere Sanktionen nach sich gezogen haben.

Neu ist der Ausschluss beim Versuch einer unzulässigen Beeinflussung der Entscheidungsfindung des Auftraggebers, fahrlässiger Übermittlung unrichtiger Informationen sowie wegen nachteiliger Abreden. Für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit beträgt die Höhe des geforderten Mindestumsatzes nicht mehr als das 2-fache des geschätzten Auftragswertes. Der Auftraggeber kann sowohl beim offenen als auch beim nicht offenen Verfahren eine Öffnung der Angebote unter Beteiligung der Bieter vornehmen. Anders als bisher besteht keine Pflicht zur öffentlichen Angebotsöffnung. Der Bieter kann den Nachweis der Eignung im Oberschwellenbereich durch Vorlage der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), im Unterschwellenbereich auch durch die „österreichische Eigenerklärung“ führen.

### Verpflichtende elektronische Auftragsvergabe

Seit 18. Oktober 2018 ist für alle rund 7.700 österreichischen Auftraggeber das Vergabeverfahren verpflichtend elektronisch durchzuführen.

Dies bedeutet, dass die Kommunikation zwischen Anbieter und ausschreibender Stelle in allen Verfahrensstufen zukünftig nur mehr elektronisch über das e-Vergabesystem (kurz eVS) abgewickelt wird. Ausschreibungsunterlagen und Angebote müssen mit einem qualifizierten elektronischen Siegel oder e-Signatur (gilt als sicherste Variante) gesichert sein.

### eVergabe.at

Bis März 2019 wird die BBG schrittweise ihre Ausschreibungen und Bekanntmachung auf das neue e-Vergabesystem ([www.eVergabe.at](http://www.eVergabe.at)) umstellen. In der Übergangsfrist wird weiterhin alles über die bisherige Plattform - [www.auftrag.at](http://www.auftrag.at) - veröffentlicht.

### Vorteile

Die Auftragsvergabe wird durch das neue Vergabeverfahren transparenter und effizienter. Bieter müssen nach dem „only-once“-Prinzip idente Nachweise nicht jedes Mal von neuem vorlegen, damit wird der bürokratische Aufwand erheblich reduziert. Sobald eine Ausschreibung veröffentlicht wird, steht der Fachbereich des BBG-Ausschreibungsmanagements den Bieter im Rahmen des Vergaberechts unterstützend zur Verfügung.

*Eugen Sadric: „Die neuen Bestimmungen sind verständlicher, minimieren die Bürokratie und tragen zu einer besseren Transparenz sowie Gleichbehandlung der Bieter bei. Die Auftragsvergabe ist damit effizienter geworden. Im Rahmen des Vergaberechts leistet die BBG als Servicepartner bei der E-Vergabe umfassende Unterstützung.“*

### ÜBER DIE BBG

Die Bundesbeschaffung GmbH ([www.bbg.gv.at](http://www.bbg.gv.at)) führt als zentraler Einkaufsdienstleister seit über 17 Jahren Vergabeverfahren kostengünstig und vergaberechtssicher durch. Über den e-Shop können mehr als 2,2 Millionen Produkte und Dienstleistungen bestellt werden. Das Angebot wird von Ministerien, den Ländern, Städten und Gemeinden, aber auch ausgegliederten Unternehmen, Hochschulen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich intensiv genutzt.



Ing. Eugen Sadrić, BSc  
(Fachbereichsleiter  
Ausschreibungsmanagement)  
E-Mail: [eugen.sadric@bbg.gv.at](mailto:eugen.sadric@bbg.gv.at)  
Tel.: +43 (1) 24570-260  
Mobil: +43 (664) 964 91 51  
© Foto Fally

# Veranstaltungstipps

## Neuerungen im Vergaberecht für den Bereich Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit

DO, 17. Jänner 2019 / 9.30 – 12.30 Uhr  
WKO / Saal 1 (1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63)

### Worum geht es?

Im Zuge der Informationsveranstaltung werden den Teilnehmern die Neuerungen nähergebracht, die sich durch das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) ergeben.

In einem eigenen Vortrag wird ein Schwerpunkt auf die neuen Regelungen des §10 BVerG 2018 gelegt. Diese Regelungen beschreiben Inhouse-Vergabe sowie die interkommunale Zusammenarbeit. Bei der interkommunalen Zusammenarbeit decken die öffentlichen Auftraggeber ihre Nachfrage nicht auf dem Markt, sondern in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Auftraggebern ab, wobei das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt.

Da die Mitgliedsbetriebe unserer Branche sehr viele Aufträge aus den verschiedensten Bereichen (z.B. Kanalräumung, Schneeräumung, usw.) über den Weg des Vergabeverfahrens von den Gemeinden erhalten, ist es enorm wichtig zu wissen, unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden eine interkommunale Zusammenarbeit anstreben dürfen, und somit die übliche Auftragsvergabe mittels des Vergabeverfahrens ausschließen können.

Im Rahmen der Veranstaltung wird auch dargelegt, was ein Betrieb, der sich durch eine interkommunale Zusammenarbeit von Aufträgen ausgeschlossen fühlt, tun kann, um die Rechtmäßigkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zu überprüfen.

Referenten: Dr. Michael Fruhmann, Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz / Verfassungsdienst; Dr. Annemarie Mille, Rechtspolitische Abteilung (WKÖ)

Das Anmeldeblatt finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## Drittes Nationales Ressourcenforum

DO, 24.-25. Jänner 2019  
Salzburg

### Worum geht es?

Das Dritte Nationale Ressourcenforum 2019 ist wichtiger Treffpunkt für Entscheidungsträger und Experten aus Wirtschaft und Industrie, Politik und Verwaltung, Politikberatung sowie Wissenschaft zum Thema Ressourceneffizienz. Mehr als 300 Experten aus ganz Mitteleuropa werden erwartet um internationale Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Positionen zu erarbeiten und sich zu vernetzen. Das Ressourcenforum ist das zentrale Event für materialeffiziente Produktion und Ressourceneffizienz generell.

Nähere Informationen zu Programm & Anmeldung: [www.ressourcenforum.austria.at](http://www.ressourcenforum.austria.at)



## Umweltbewusster Druck

Die Mitgliederzeitung Update wird nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens produziert und auf dem umweltfreundlichen Papier „Impact“ der Firma Lenzer ([www.lenzingpapier.com](http://www.lenzingpapier.com)) gedruckt: Dieses ist CO2-neutral und wird zur Gänze aus recycelten Fasern sowie ohne Chlorbleiche hergestellt. Zudem wird bei der Verwendung der Druckfarben besonders auf deren Umweltverträglichkeit geachtet: Die Druckerei Schmidbauer ([www.schmidbauer-druck.at](http://www.schmidbauer-druck.at)) setzt Biofarben ohne gesundheitsschädliche, gefährliche Materialien und ohne giftige Schwermetalle ein, auf Basis nachwachsender Rohstoffe wie beispielsweise Lein- oder Sojaöl.

Als Dr. Carmen Hijosa in den 90er-Jahren die philippinische Exportindustrie beriet, war sie schockiert über die Umweltauswirkungen der Massenlederherstellung. Da auch PVC für sie keine Alternative darstellte, begann sie selbst nach einer nachhaltigen Lösung zu forschen. Natürliche Ressourcen so wieder Einsatz von Pflanzenfasern in den traditionellen philippinischen Webereien inspirierten sie dabei. Nach einer siebenjährigen Entwicklungszeit gelang ihr die Herstellung eines lederähnlichen Vliesstoffgewebes – umweltschonend, sozial und wirtschaftlich.

## Nachhaltig – Natürlich – Vielseitig

Piñatex® wird aus den Blättern der Ananas hergestellt, die bei der Ernte als Abfall anfallen. Die starken Fasern der Blätter werden dafür bereits auf der Plantage mittels eines speziellen Prozesses maschinell extrahiert. Die verbleibende Biomasse wird als Naturdünger oder Biokraftstoff wiederverwendet. Die Fasern durchlaufen dann einen industriellen Prozess, der ein weiches, flexibles und dennoch langlebiges Textil mit einem lederähnlichen Erscheinungsbild entstehen lässt. Piñatex® – der Name ist übrigens an das spani-



© Ananas Anam

sche Wort für Ananas „pina“ angelehnt – wird direkt an Firmen und Designer vertrieben, die es als nachhaltige Alternative zu Leder in Schuhen, Modeaccessoires, Bekleidung, Innenausstattung und Autopolsterung verwenden. Von der Erstbestimmung bis zur Entwicklung einer brauchbaren Lieferkette orientiert sich das Unternehmen am Cradle-to-Cradle Werteprozess.

Nähere Informationen: [www.ananas-anam.com](http://www.ananas-anam.com)

## Metallbeschichtung auf Basis von Kartoffelstärke

Soll eine Fläche vor Korrosion geschützt werden, geschieht dies in 80 Prozent aller Fälle durch eine Beschichtung mit Farben oder Lacken. Dabei ist der Anteil biobasierter, umweltfreundlicher Lösungen verschwindend gering. Forscher des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Polymerforschung IAP haben sich in Kooperation mit dem Fraunhofer-Institut für Produktionstechnik und Automatisierung IPA dieser Lücke angenommen und entwickeln eine kostengünstige Beschichtung auf Basis von Kartoffelstärke. Die Verwendung von Stärke als Hauptkomponente für Farben und Lacke stellte das Fraunhofer-Team vor verschiedene Herausforderungen. Filmbildner müssen verschiedene Aufgaben erfüllen. Sie müssen einen zusammenhängenden Film bilden, gute Haftfestigkeit auf dem Untergrundmaterial besitzen, kompatibel mit zusätzlichen Schichten und Additiven sein sowie Pigmente und Füllstoffe



© istock

einbetten können. Im Fokus steht dabei die Beschichtung von Metallen im Innenraum, beispielsweise von Aluminium, das etwa für Feuertüren, Computergehäuse oder Fensterrahmen genutzt wird. Die bisherigen Untersuchungen zeigen, dass die chemisch modifizierte Stärke mit ihren Eigenschaften das Potenzial besitzen, zukünftig eine Alternative zu erdölbasierten Filmbildnern in der Beschichtungsindustrie darzustellen.\*

\* Quelle: <https://www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2018/januar/farben-und-lacke-auf-basis-von-kartoffelstaerke.html>

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

## **BREF Abfallbehandlung BVT-Schlussfolgerungen am 17.8.2018 veröffentlicht**

Das Datum der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt, ist für die betroffenen IPPC-Anlageninhaber im Hinblick auf die Anwendung des §57 AWG 2002 relevant. Unter anderem wird in dieser Bestimmung normiert, dass innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Behandlungsanlage der Anlageninhaber der Behörde mitzuteilen hat, ob zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik (insbesondere an die neuen BVT-Schlussfolgerungen) eine genehmigungs- oder anzeigepflichtige Änderung nach §37 AWG 2002 und eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich sind.

## **Arbeitszeitpaket Informationsblatt verfügbar**

Am 01.09.2018 trat das Arbeitszeitpaket 2018 in Kraft. Zentraler Inhalt der Novelle zum Arbeitszeitgesetz (AZG) und Arbeitsruhegesetz (ARG) ist die Erlaubnis, Mitarbeiter bei besonderem Bedarf künftig bis zu 12 Stunden am Tag beschäftigen zu können. Die Novelle beinhaltet aber nicht nur mehr Flexibilität, sondern auch klare Ablehnungsrechte der Arbeitnehmer für zusätzliche Arbeitsleistungen. Die Bundessparte Information und Consulting hat dazu ein Informationsblatt erstellt, das die neuen Regelungen beleuchtet.

## **29. StVO Novelle seit 12.07.2018 in Kraft**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) wird durch die 29. Novelle der StVO 1960 (BGBl I Nr. 42/2018) ermächtigt, mit Verordnung geeignete Autobahnstrecken festzulegen, auf denen das zeitweilige Befahren des Pannestreifens zur Stauvermeidung durch Organe des Straßenerhalters (Asfinag) erlaubt werden darf (temporäre Pannestreifenfreigabe).

## **RecyclingholzVO-Novelle 2018**

### **Erläuterungen verfügbar**

Im Sommer 2018 wurden seitens des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) die Erläuterungen zur Recyclingholzverordnungnovelle 2018 übermittelt. In diesen werden Antworten auf bestimmte Fragen gegeben, die der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gestellt hat.

## **Klimaschutzbericht 2018 veröffentlicht**

Das Umweltbundesamt hat den Klimaschutzbericht 2018 veröffentlicht. In dem Bericht (Seite 146) wird ausgeführt, dass der Sektor Abfallwirtschaft, der etwa 3,9 % der österreichischen Treibhausgas-Emissionen umfasst, im Jahr 2016 Emissionen im Ausmaß von 3,1 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent verursacht hat. Damit lag der Sektor Abfallwirtschaft um 0,2 Millionen Tonnen über der sektoralen Höchstmenge nach dem Klimaschutzgesetz.

## **Öffentliche Ausschreibungen BMDW veröffentlicht Leitfaden**

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) hat den Leitfaden „Fit für den Wettbewerb“ veröffentlicht. Dieser zielt darauf ab, interessierten Klein- und Mittelbetrieben eine Hilfestellung im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen zu bieten und enthält auch einen eigenen Abschnitt, der sich mit dem Thema „Elektronische Vergabe (E-Vergabe)“ beschäftigt.

## **ALSAG**

### **Erlass vom BMNT überarbeitet**

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat auf Grund der geänderten rechtlichen Voraussetzungen (Novellierung zum ALSAG, Bundesabfallwirtschaftsplan 2017) und der neuen Judikatur den Erlass zum Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) überarbeitet. Die Änderungen betreffen unter anderem die Begriffsbestimmungen (§ 2), die Beitragspflicht (§3), die Höhe des Betrages (§6) und den Feststellungsbescheid (§10).

**Retour an:** Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63